



Pet 3-19-11-8200-034113

51147 Köln

Reformvorschläge

in der Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Gesetzesentwurf zur Einführung der Grundrente den Begriff „Grundrente“ durch den Begriff „Rentenzuschlag für langjährig Versicherte“ zu ersetzen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 91 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch den Begriff „Grundrente“ ein falscher Eindruck erweckt werde. Unter „Grundrente“ verstehe man im Allgemeinen einen fixen Betrag, den jeder Rentner erhalte. Das Gesetzgebungsvorhaben einer Grundrente enthalte jedoch lediglich einen Rentenzuschlag für langjährig Versicherte, deren Rente unterhalb von 0,7 Rentenpunkten aber mindestens bei 0,3 Rentenpunkten pro Beitragsjahr liegt. Damit sei der Personenkreis, der den Zuschlag erhalten soll, massiv eingeschränkt. Dies widerspreche dem Gedanken einer Grundrente,



wie sie etwa in Nachbarländern üblich sei. Um keine weitere Verwirrung aufkommen zu lassen, solle der Begriff „Grundrente“ daher nicht mehr verwendet und durch den Begriff „Rentenzuschlag“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt, in dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alternseinkommen (Grundrentengesetz)“ (Bundestags-Drucksache 19/18473) federführend beraten wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass Bundestag und Bundesrat Anfang Juli 2020 die Einführung der Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2021 beschlossen haben. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode war die Einführung der „Grundrente“ von den Koalitionsfraktionen SPD und CDU/CSU vereinbart worden. Die Namensgebung ist folglich ein Produkt des politischen Willensbildungsprozesses. Es handelt sich um eine Grundrente innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf den Grundentscheidungen dieses Systems aufsetzt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) war sodann mit der Erarbeitung eines Konzepts bzw. eines entsprechenden Gesetzentwurfs betraut.



Der Begriff „Grundrente“ bzw. insbesondere die erste der beiden Silben zielt hierbei nicht auf den von dem Rentenzuschlag profitierenden Bevölkerungsanteil ab, sondern beschreibt vielmehr das Bestreben, in möglichst vielen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts, also ein zur Befriedigung des grundsätzlichen bzw. des elementaren Bedarfs ausreichendes Einkommen, gewährleisten zu können. Es soll sich hierbei um eine Mindestsicherungsleistung im System der Rentenversicherung handeln. So wird die Rente dann um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbstständigen vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Versicherte im Durchschnitt wenig verdient hat, über die gesamte Zeit höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes im Jahr. Ob ein Anspruch auf Grundrente besteht, wird ohne Antrag im Wege einer automatisierten Einkommensprüfung geprüft. Dabei wird Einkommen angerechnet, wenn es den Freibetrag von 1250 Euro für Alleinlebende und 1950 Euro für Paare übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Grundrente sind die Entgeltpunkte, die während des gesamten Versicherungsliebens erworben wurden. Der Durchschnitt aller erworbenen Entgeltpunkte muss zwischen 30 Prozent und 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes liegen (zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkte). Diese Entgeltpunkte werden dann verdoppelt, maximal auf 0,8 Entgeltpunkte. Anschließend wird der Wert um 12,5 Prozent verringert. Damit fällt die Rente umso höher aus, je höher die eigene Beitragsleistung ist. Von der Grundrente werden ab 1. Januar 2021 rund 1,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner mit kleinen Bezügen profitieren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.